

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 22. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2024)

zum Thema:

Familiennachzug aus Syrien

und **Antwort** vom 7. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Herrn Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19181

vom 22. Mai 2024

über Familiennachzug aus Syrien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

„Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin hatte am 25.09.2013 entschieden, dass in Berlin lebenden Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge die Möglichkeit gegeben wird, diese aufzunehmen.“¹

1. Wie beurteilt der Senat die augenblicklichen und die künftigen Aufnahmekapazitäten des Landes Berlin für Angehörige aus Syrien?

Zu 1.:

Nach wie vor sind die aktuellen und prognostizierten Aufnahmekapazitäten in Regelunterkünften für Geflüchtete durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) angespannt. Das Land Berlin wird auch weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen,

¹ Aufnahmeregelung für afghanische, syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin, Landesamt für Ein-wanderung,
<https://www.berlin.de/einwanderung/einreise/gefluechtete/artikel.872605.php>

alle nach Berlin verteilten Schutzsuchenden unterzubringen. Da die Kosten der Unterbringung bei einem Familiennachzug im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG durch das bereits in Berlin lebende Familienmitglied zu tragen sind, werden diese Personen in der Regel privat untergebracht. Somit ist von keinen Auswirkungen auf die Unterbringungskapazitäten des Landes Berlin auszugehen.

2. Wie sehen die Planungen des Senates hinsichtlich der zum 31. Dezember 2024 auslaufenden Landesaufnahmeregelung für syrische Schutzsuchende aus?

Zu 2.:

Die Berliner Landesaufnahmeanordnung für syrische und irakische Schutzsuchende, die eine Aufnahme durch ihre in Deutschland lebenden Verwandten beantragen, gilt bis zum 31.12.2024. Die erneute Verlängerung der seit dem Jahr 2013 bestehenden Regelung ist weiterhin beabsichtigt, da auch humanitäre Aufnahmen Bestandteil der aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik sind. i. Voraussetzung ist dabei stets, dass sich die hier lebenden Verwandten verpflichten, den Lebensunterhalt zu sichern.

3. Wie viele Personen sind entsprechend der in der Vorbemerkung genannten Aufnahmeregelung vom 25. September 2013 bis zum 22. Mai 2024 nach Berlin gekommen? Welchen jeweiligen Verwandtschaftsgrad hatten die in Berlin Aufgenommenen? Konnte die Verpflichtungserklärung² seitens aller Aufnehmenden eingehalten werden? Welche Berufe haben die Aufgenommenen mitgebracht? Welche Berufe der Aufgenommenen sind anerkannt worden? Wie viele der Aufgenommenen haben bisher Arbeit finden können?

Zu 3.:

Seit 2013 wurden bis zum 31.03.2024 insgesamt 3.881 Vorabzustimmungen an Schutzsuchende zur Durchführung des Visumverfahrens durch das Landesamt für Einwanderung erteilt. Eine statistische Erfassung der tatsächlichen Einreisezahlen erfolgt nicht. In welchem konkreten Verwandtschaftsverhältnis diese zu den bereits in Berlin aufgenommenen Schutzsuchenden stehen, wird vom Landesamt für Einwanderung statistisch ebenso wenig erfasst wie ihre berufliche Qualifikation bzw. deren Anerkennung.

Auch bei der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit erfolgt keine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung. Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs nach Deutschland bzw. Berlin kommen, gelten nicht als Flüchtlinge oder sind im Aufenthaltsstatus „*Sonstige*“ enthalten, der aber auch andere Personengruppen enthalten

² Ebd.: „In der Erklärung verpflichten Sie sich zur Übernahme sämtlicher Kosten für den Aufenthalt Ihres Verwandten, inklusive Unterbringung. Ausgenommen sind die Kosten bei Pflegebedürftigkeit und Krankheit. Der Abschluss einer entsprechenden Krankenversicherung wird dennoch dringend empfohlen“.

kann. Zudem kann sich der Aufenthaltsstatus im Zeitverlauf ändern. In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wird jedoch nur der aktuelle Status abgebildet. Die Beantwortung der Fragestellung im Hinblick auf berufliche Qualifikation und Anerkennung ist damit nicht möglich.

4. Hat es bisher Anhaltspunkte dafür gegeben, dass syrische Migranten und Flüchtlinge in Wirklichkeit Palästinenser sein können?

Zu 4.:

Nach der Berliner Aufnahmeordnung werden Schutzsuchende aus humanitären Gründen berücksichtigt, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben und vom Bürgerkrieg in Syrien bzw. die von den Kriegshandlungen im Irak betroffen sind. Dazu können auch staatenlose Personen palästinischer Volkszugehörigkeit gehören. Eine statistische Erfassung hinsichtlich der Vollzugehörigkeit der Schutzsuchenden erfolgt jedoch nicht.

Berlin, den 7. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport